

durch Abbuchung vom Konto des Schuldners (§ 63), gegen nichtsozialistische Betriebe im Vollstreckungsverfahren gemäß § 69 begetrieben werden.

Vollstreckbare Titel

§ 66

(1) Vollstreckbare Titel des Staatlichen Vertragsgerichtes sind:

1. Schiedssprüche;
2. Einigungen;
3. Leistungsaufforderungen;
4. Kostenrechnungen;
5. Beschlüsse über die Festsetzung von Zwangsgeldern und Ordnungsstrafen;
6. Beschlüsse gemäß § 14 der Vertragsgerichtsverordnung.

(2) Die Vollstreckung darf erst stattfinden, nachdem die Vollstreckbarkeit des Titels bescheinigt ist (Vollstreckbarkeitsbescheinigung). Die Vollstreckbarkeit ist auf der Ausfertigung der Urkunde zu bescheinigen; die Ausfertigung ist mit dem Dienstsiegel zu versehen. Bei Schiedssprüchen reicht eine Ausfertigung der Formel des Schiedsspruches aus. Eine zweite vollstreckbare Ausfertigung darf nur auf Anordnung des Vorsitzenden der Schiedskommission erteilt werden und ist als solche zu kennzeichnen. Die Erteilung von vollstreckbaren Ausfertigungen ist in der Verfahrensakte zu vermerken.

(3) Über Einwendungen, welche die Erteilung der Vollstreckbarkeitsbescheinigung betreffen, entscheidet der Vorsitzende der Schiedskommission durch Beschluß. Gegen den Beschluß ist der Einspruch zulässig.

§ 67

(1) Will ein Gläubiger eine gemäß § 66 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 ihm zustehende Forderung im Zwangseinziehungsverfahren oder im Vollstreckungsverfahren gemäß § 69 betreiben, so hat er den Antrag an dasjenige Staatliche Vertragsgericht zu richten, welches die Urkunde ausgefertigt hat, aus der vollstreckt werden soll.

Der Antrag kann auf einen Teil der Forderung beschränkt werden.

(2) Dem Antrage ist eine Abschrift der Urkunde, aus der vollstreckt werden soll, beizufügen. Bei Schiedssprüchen reicht eine Abschrift der Formel des Schiedsspruches aus.

(3) In dem Antrage sind die Bankkonten des Schuldners und des Gläubigers anzugeben und ist zu versichern, daß die beizutreibende Forderung noch nicht bezahlt ist*.

§ 68

Zwangseinziehungsauftrag

(1) Den Zwangseinziehungsauftrag erteilt das zuständige Staatliche Vertragsgericht (§ 67); dieses hat vorher zu prüfen, ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Der Zwangseinziehungsauftrag ist mit der vollstreckbaren Urkunde der Bank des Schuldners zu übersenden.

(2) Der Zwangseinziehungsauftrag soll nicht vor Ablauf der Beschwerdefrist erteilt werden. Er ist unzulässig, wenn der Vollzug der Entscheidung ausgesetzt worden ist*. Der Zwangseinziehungsauftrag zugunsten eines nichtsozialistischen Betriebes ist nicht vor Ablauf der Beschwerdefrist zu erteilen.

(3) Über Einwendungen, welche die Erteilung des Zwangseinziehungsauftrages betreffen, entscheidet der Vorsitzende der Schiedskommission durch Beschluß. Gegen den Beschluß ist der Einspruch zulässig.

Pfändungs- und Überweisungsbeschluß

§ 69

(1) Zur Vollstreckung in das Guthaben eines nichtsozialistischen Betriebes bei einer in der Deutschen Demokratischen Republik befindlichen Bank erläßt das zuständige Staatliche Vertragsgericht (§ 67) einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß; es stellt diesen dem Drittschuldner und dem Schuldner zu*.

(2) Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß muß enthalten:

1. den Ausspruch der Pfändung unter Bezeichnung des Schuldners und der gepfändeten Forderung;
2. die Angabe der Forderung, wegen der vollstreckt werden soll;
3. den Namen und die Anschrift des Drittschuldners;
4. das Verbot an den Drittschuldner, nach Zustellung des Beschlusses an den Schuldner zu zahlen;
5. das Gebot an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung zu enthalten;
6. die Überweisung der gepfändeten Geldforderung an den Gläubiger zur Einziehung.

(3) Gegen den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß ist der Einspruch zulässig.

(4) Im übrigen gilt § 68 entsprechend.

§ 70

(1) Auf Verlangen des Gläubigers hat der Drittschuldner innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses dem Gläubiger schriftlich Auskunft zu geben,

- 1* ob und inwieweit er das Guthaben als vorhanden bestätigt; -v : *
2. ob und welche Forderungen der Drittschuldner oder andere Personen an das Guthaben haben;
3. ob und wegen welcher Ansprüche das Guthaben bereits für andere Gläubiger gepfändet ist.

(2) Kommt der Drittschuldner dem Verlangen des Gläubigers nicht oder verspätet nach, so hat er dem Gläubiger den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstandenen Schaden zu ersetzen.

NEUNTER TEIL

Schlußbestimmungen

§ 71

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichtes.

(2) Der Vorsitzende des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichtes regelt durch Anordnung die Zulassung von Rechtsanwälten vor dem Staatlichen Vertragsgericht und erläßt eine Gebührenordnung für deren Tätigkeit.

(3) Die Zulassungsordnung bedarf der Zustimmung des Ministers der Justiz, die Gebührenordnung der Zustimmung des Ministers der Justiz und des Ministers der Finanzen.